



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

## **Beschluss vom 20. August 2013 betreffend den Tarif VM**

Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVD's)

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des bisherigen *Tarifs VM* [Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVD's)], den die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt hat, läuft auf Ende 2013 aus. Die SUISA beantragt mit Eingabe vom 10. Mai 2013 die Verlängerung dieses Tarifs um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2014.
2. Die Antragstellerin gibt für den *Tarif VM* die Einnahmen für die Jahre 2010 bis 2012 wie folgt an:

	Inland	Ausland	Total
2010	40'546	362'236	402'782
2011	46'347	279'066	325'413
2012	72'103	216'072	288'175

Dazu ergänzt sie, dass die Einnahmen 'Inland' die Erträge aus der Lizenzierung von Musik-DVD's durch Auftraggeber oder Produzenten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein betreffen und die Einnahmen aus dem Ausland von den Schwestergesellschaften der SUISA in Central-Licensing-Geschäften realisiert würden. Sie erläutert weiter, dass alle Major-Musikproduzenten mit europäischen Schwestergesellschaften der SUISA (wie GEMA in Deutschland, SRDM in Frankreich oder SABAM in Belgien) einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach sie sämtliche CD's oder DVD's, die von den Majors auf den Schweizer Markt gebracht werden, nach den Tarifbestimmungen der SUISA lizenzieren. Die Schwestergesellschaften würden somit für die von den Produzenten deklarierten Verkäufe in die Schweiz nach dem *Tarif VM* abrechnen und der SUISA die Einnahmen aus dieser Lizenzierung nach Abzug einer Kommission überweisen. Die anschliessende Verteilung an die Rechteinhaber erfolge über die SUISA. Im Gegensatz zu früher (vgl. dazu auch den Beschluss der ESchK vom 1. Dezember 2010, Ziff. I/2), als nicht zwischen Lizenzen für Werke auf den CD's oder DVD's unterschieden werden konnte, und die entsprechenden Einnahmen aus dieser zentralen Lizenzierung in der Betriebsrechnung der SUISA in den Erträgen 'PI Ausland Lizenzierung' erfasst worden seien, sei seit 2010 eine Unterscheidung möglich, so dass nunmehr die vollständigen Einnahmen der SUISA im *Tarif VM* dargestellt werden können.

3. Verhandlungspartner im *Tarif VM* sind IFPI Schweiz (Schweizer Landesgruppe der IFPI) sowie die Association of Swiss Music Producers (ASMP). Die SUIISA weist darauf hin, dass sie diesen beiden Verbänden vorgeschlagen habe, den *Tarif VM* zu verlängern. Im Rahmen der folgenden Verhandlungen habe man sich sowohl mit IFPI Schweiz wie auch mit ASMP auf eine einjährige Verlängerung des *Tarifs VM* einigen können. Die Zustimmungserklärungen beider Verhandlungspartner liegen vor (vgl. Gesuchsbeilage 10).
4. Hinsichtlich der Angemessenheit wird seitens der SUIISA auf die ausdrückliche Zustimmung der Verhandlungspartner zur Tarifverlängerung hingewiesen. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission die in diesem Tarif festgelegten unveränderten Tarifansätze bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt.
5. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden Zustimmungserklärungen von IFPI Schweiz und ASMP konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer allfälligen Empfehlung unterbreitet werden. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt.

In seiner Antwort vom 27. Mai 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung zum beantragten *Tarif VM* (irrtümlicherweise als Tarif VN bezeichnet). Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaft mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs einigen konnte.

6. Da die Tarifpartner IFPI Schweiz und ASMP der vorgesehenen Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 30. Mai 2013 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des am 1. Dezember 2010 genehmigten *Tarifs VM* [Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVD's)] am 10. Mai 2013 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen mit den massgebenden Nutzerverbänden im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind und die Verhandlungspartner der beantragten Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Einverständnisses der Tarifpartner IFPI Schweiz und ASMP zur beantragten Tarifverlängerung und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim *Tarif VM* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss umso mehr gelten, als es sich hier um die Verlängerung des bisherigen Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der SUIISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif VM* ist somit bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUIISA zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigten *Tarifs VM* [Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik-DVD's)] wird bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.
2. Der Verwertungsgesellschaft SUIISA werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
  - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00
  - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'313.00total Fr. 3'713.00 auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Mitglieder der Spruchkammer
  - SUISA, Zürich (Einschreiben)
  - ASMP, Wangen (Einschreiben)
  - IFPI Schweiz, Zürich (Einschreiben)
  - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
  
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden<sup>i</sup>. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen<sup>ii</sup>.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

---

<sup>i</sup> Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

<sup>ii</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.